

Fälscher aus dem ersten Viertel des 12. Jh.s zuweist. Der auf Rasur eines echten Arnolfdiploms geschriebene Text wurde dann später durch nochmalige Rasur und andere Korrekturen zu dem angeblichen Original der Urkunde Ludwigs des Frommen M.² 864 umgestaltet. Deutlich heben sich so zwei Fälschungsvorgänge voneinander ab. Zunächst hat man um das Jahr 1125 sich gegen das Eigenkirchenrecht des Straßburger Hochstiftes zwar zur Wehr gesetzt, aber es doch gleichzeitig anerkannt, während man etwa 30 Jahre später die Reichsunmittelbarkeit und die völlige Loslösung von Straßburg erstrebte. Parallel damit geht die Weiterbildung des Ebersheimer Dienstmannenrechts. Der Fälscher der zweiten nachreichenauischen Gruppe ist gleichzeitig der Verfasser des Chronicon von Ebersheim. Zu diesen wichtigen Ergebnissen für die Ebersheimer Urkunden kommen noch eine Reihe neuer Beobachtungen zu den anderen Falsifikaten des Reichenauer Fälschers, als dessen Eigenheit sich jetzt auch die Absicht erweist, die Rechte des geistlichen Eigenkirchenherrn wohl anzuerkennen, den Klöstern aber eine gewisse Sicherung gegenüber den Bischöfen zu wahren.

K. J.

242. Mit dem soeben erschienenen 3. Faszikel der *Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum* ist der erste Band der Urkunden der Deutschen Karolinger (Berlin 1932–34) bearbeitet von P. KEHR zum Abschluß gekommen. Die beiden ersten Faszikel enthalten die Urkunden Ludwigs des Deutschen von 829–876 nebst Vorrede und Einleitung, das dritte die Karlmanns (876–879) und Ludwigs des Jüngern (876–882) nebst den Registern. Anlage und Bearbeitung hält sich in allem Wesentlichen an das bewährte Vorbild der von TH. SICKEL herausgegebenen Bände der *Diplome des 10. Jh.*, doch ist eine umfassendere Heranziehung und Verwertung der gesamten Überlieferung in allen ihren Formen erstrebt und die diplomatische Methode, der jener große Meister die Wege gewiesen hat, bis in ihre letzten Feinheiten zur Anwendung gekommen, wobei dem Herausgeber der außerordentlich fördernde Beirat R. VON HECKELS zur Seite stand. Diese mühsame Kleinarbeit erforderte mehrere Teiluntersuchungen, die der Herausgeber in zwei in den Abhandlungen der Berliner Akademie erschienenen Heften behandelt hat, die eine über 'Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen' (1932), die andere über 'Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngern' (1933), beide mit einigen Faksimiles ausgestattet. Außerdem behandelte